

Satzung

Elternverein der Lebensgemeinschaft Bingenheim e.V.**Formulierungshinweis**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird auf die Schreibweise –er/innen verzichtet. Generell werden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z.B. Mitglieder) verwendet.

An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für den gesamten Text betont, dass dies als Synonym für die weibliche und männliche Form vereinfachend verwendet wird und damit alle weiblichen und männlichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Elternverein der Lebensgemeinschaft Bingenheim e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Echzell, Schloss-Strasse
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter Nr. 2069 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
 - a) die Förderung der anthroposophisch orientierten Heilpädagogik, Sozialtherapie und sozialen Arbeit des Vereins Lebensgemeinschaft Bingenheim e.V. wie er sie zugunsten von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Hilfebedarf betreibt;
 - b) durch die Unterstützung, den Beitritt und ggf. die Beteiligung an gemeinnützigen Körperschaften, deren Zweck die Förderung der Lebensgemeinschaft Bingenheim e.V. beinhaltet;
 - c) durch Vertretung der Belange der Lebensgemeinschaft Bingenheim e.V. und der von ihr betreuten Menschen in der Öffentlichkeit.
4. Der Zweck des Vereins wird auch dadurch verwirklicht, dass er gemäß § 58 1. AO Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen juristischen Person, insbesondere für den Verein Lebensgemeinschaft Bingenheim e.V., einwirbt und weiterleitet.
5. Zur Verwirklichung seines Zwecks stellt der Verein seine Überschüsse dem Verein Lebensgemeinschaft Bingenheim e.V. zur Verfügung. Diese Zuwendungen können mit Auflagen verbunden werden, sofern diese nicht mit dem Vereinszweck im Widerspruch stehen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Alle Mittel des Vereins sind für die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke des Vereins gebunden und sind entweder laufend für diese Zwecke zu verausgaben oder zweckgebunden anderen Körperschaften zur Verwirklichung deren gemeinnütziger Zwecke zuzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen möchte.
2. In der Regel sollen Mitglieder aus dem Kreis der Eltern, Angehörigen und Freunde der in der Lebensgemeinschaft Bingenheim betreuten Menschen aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) Durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30.09. eines Jahres zum Jahresende.
 - c) Durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, sofern das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - d) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins vorsätzlich schädigt. Der Ausschluss erfolgt, nach schriftlicher Mitteilung und Anhörung durch schriftlichen Beschluss des Vorstandes, mit sofortiger Wirkung.
5. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Versammlung in Textform abzusenden. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder durch ein Viertel der Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands.
 - b) Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - c) Die Entgegennahme des Vorstandsberichts.
 - d) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Rechtsform und ggf. über die Auflösung des Vereins.
 - e) Die Wahl und Entlastung von Rechnungsprüfern.
 - f) Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
4. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

5. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
6. Vertreter der Lebensgemeinschaft Bingenheim können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Sechstel der Mitglieder anwesend ist.
8. Sollten weniger als ein Sechstel der Mitglieder anwesend sein, lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und Beibehaltung der Tagesordnung erneut zur Mitgliederversammlung ein, auf der die Beschlussfähigkeit auch ohne das Erreichen des unter § 6 Abs. 8. angegebenen Quorums gegeben ist.
9. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine anderen Regelungen getroffen hat. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
10. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von mindestens zwei der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder verlangt wird.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Protokollanten und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung.
 - b) Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
 - c) Die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste).
 - d) Die Tagesordnung.
 - e) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
 - f) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, können die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied aus der Mitgliedschaft wählen.
4. Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung selbst.
5. Der Verein wird durch jeweils zwei seiner Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB).
6. Sofern die Geschäftsordnung des Vorstandes nichts anderes vorsieht, werden die Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Vorstände gefasst.
7. Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen in der Regel im Rahmen von Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende des Vorstandes lädt, mit Angabe der Tagesordnung, zu den Vorstandssitzungen, mit einer Frist von mindestens acht Tagen, ein. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung geben. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.
8. Bei den Vorstandssitzungen kann sich jedes Vorstandsmitglied durch ein anderes mit Vollmacht vertreten lassen.
9. Vertreter der Lebensgemeinschaft Bingenheim können, auf Einladung des Vorstandes, an den Sitzungen des Vorstandes als Gäste teilnehmen.
10. Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 8 Änderungen der Satzung und der Rechtsform des Vereins

1. Änderungen der Satzung und der Rechtsform des Vereins müssen in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
2. Soweit für die Eintragung in das Vereinsregister und für die Anerkennung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich, ist der Vorstand berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Lebensgemeinschaft Bingenheim e.V. zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Diese Satzung wurde verabschiedet auf der Mitgliederversammlung des „Elternvereins der Lebensgemeinschaft Bingenheim e.V.“ am 3. März 2018.

Der Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg (VR 2069) erfolgte am 29.3.2018